

Fehlbehandlung durch den Tierarzt?

Derzeit vertrete ich eine Pferdehalterin, die ihr Pferd (aufgrund des dringenden Anratens ihres Haustierarztes), einer Augenoperation in einer Pferdeklinik unterzogen hat. Die Operation führte leider nicht zu dem gewünschten Erfolg. Trotz 3-wöchiger stationärer Behandlung und OP hat sich der Gesundheitszustand des Tieres nicht wesentlich verbessert. Nach der Entlassung aus der Klinik war der Zustand am operierten Auge des Pferdes nahezu unverändert.

Der Haustierarzt äußert sich stets nur vage.

Nunmehr hat meine Mandantin das Tier erneut in einer anderen Klinik operieren lassen. Diese Operation ist gut verlaufen. Dem Pferd geht es deutlich besser.

Inzwischen sind hier selbstverständlich hohe Kosten entstanden. Vor dem Hintergrund, dass die Pferdekliniken natürlich keine Erfolgsversprechen geben können und auch keinen Erfolg schulden ist es außerordentlich schwierig hier Ansprüche geltend zu machen. Es kann nur dann eine Minderung geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass hier ein Behandlungsfehler vorliegt. Dieser Nachweis ist sehr schwer zu führen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die übrigen behandelnden Tierärzte sich „sehr bedeckt halten“.

In diesem Fall verhält es sich so, dass die „2. Klinik“ hier schriftlich die Aussage getroffen hat, dass das Pferd von mehreren Tierärzten untersucht und in der 1. Pferdeklinik ohne Erfolg behandelt worden ist. Allein diese Aussage wird leider nicht weiterhelfen um Regressansprüche geltend zu machen.

Im Ergebnis möchte ich betonen, dass tierärztliche Heilbehandlungen nie eine Erfolgsgarantie beinhalten!

Darüber hinaus sollte man jedoch stets darauf bedacht sein, dass möglichst konkrete Diagnosen und Behandlungspläne übermittelt werden.